

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 21 vom 10. September 2021**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 10. September 2021 die nachstehend aufgeführten 33 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Eingabe Nr.: L 20/160**Gegenstand:** Regulierung Immobilienerwerb, Regulierung Zwangsversteigerung

Begründung: Der Petent bezieht sich auf eine Überstrahlungsvereinbarung zwischen den Bundesländern Bremen und Niedersachsen, wonach die Sender aus Bremen ab der Landesgrenze 50 Kilometer über den Radiostandard DAB+ nach Niedersachsen einstrahlen dürften. Vor diesem Hintergrund fordert er eine Erhöhung der Leistungskapazitäten, sodass die Bremer Rundfunkprogramme auch in Cuxhaven über DAB+ zu empfangen sind. Die Petition wird von 58 Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss begrüßt das Interesse des Petenten an einem weiteren Ausbau der DAB+-Kapazitäten mit dem Ziel einer erweiterten Versorgung des bremischen Umlandes. Gleichwohl eröffnet die angeführte Vereinbarung den Bremer Rundfunkveranstaltern vorbehaltlich der rechtlichen Verpflichtungen die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung, das Gebiet Niedersachsen im definierten Umfang von bis zu 50 Kilometern zu überstrahlen. Demnach liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Hörfunkveranstalter, nach Verständigung die erforderlichen Frequenzen sowie Aufbau und Betrieb von Sendeanlagen zu beantragen und zu finanzieren.

Der Hörfunkveranstalter Radio Bremen gibt jedoch vor dem Hintergrund der derzeitigen finanziellen Situation zu bedenken, alle Ausgaben kritisch auf den Prüfstand stellen zu müssen, weshalb bei technischen Investitionen derzeit der Fokus auf Maßnahmen zur Erhaltung der Sendesicherheit liegt und

Projekte zum Ausbau der Digitalradio-Verbreitung derzeit zurückgestellt werden. Hinsichtlich der durch das Bundesverfassungsgericht entschiedenen Anpassung des Rundfunkbeitrages ergibt sich jedoch zukünftig die Möglichkeit für Radio Bremen, seine technischen Projekte neu zu priorisieren.

Eingabe Nr.: L 20/192

Gegenstand: Regulierung Immobilienerwerb, Regulierung Zwangsversteigerung

Begründung: Der Petent schlägt vor, Regelungen zu erlassen, die verhindern, dass Wohnimmobilien weiterhin in das Eigentum von Großbesitzern gelangen. Dazu sollte ein Faktor eingeführt werden, der bei Vielbesitz mit steigender Immobilienzahl zu einer Vervielfachung der Grundsteuer führte und damit eine Anhäufung von Immobilien unattraktiv mache. Davon ausgenommen sein sollten lediglich gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaften oder Eigentümergemeinschaften.

Weiterhin sollten (Wohn-)Immobilien kategorisiert werden und Wertgrenzen für gewerbliche sowie private Vielbesitzer erlassen werden, sodass dieser Adressatenkreis erst ab Überschreiten eines Schwellenwertes, zum Beispiel ab 750 000 Euro, Gebote im Rahmen von Zwangsversteigerungen einbringen dürften. Der nachweisliche Einsatz von Strohleuten solle mit einem erheblichen Ordnungsgeld belegt werden und mehrfach vorbestrafte Personen keine Immobilien ersteigern dürfen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Jede:r Grundstückseigentümer:in ist grundsteuerpflichtig, wobei sich die Höhe der Grundsteuer nach dem Grundstückswert und dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde richtet. Grundsätzlich muss ein:e Grundstückseigentümer:in für jedes Grundstück die entsprechende Grundsteuer entrichten, kann diese aber bei vermietetem Grundbesitz als Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung auf die Mieter:in umlegen. Demnach würde die Einführung eines Faktors für Vielbesitz letztlich nicht zu einer Mehrbelastung der Besitzer:innen, sondern der Mieter:innen führen und somit den gewünschten Effekt verfehlen.

Weiterhin läge eine Schwierigkeit in der rechtssicheren Abgrenzung der Anzahl der Immobilien, ab der eine erhöhte Grundsteuer einsetzen sollte, zumal aus Sicht des Gesetzgebers das Eigentum mehrerer Immobilien in der Hand eine:r Eigentümer:in bisher nicht sanktionswürdig ist. Sollte dieses Ansinnen verwirklicht werden, müsste ein Lenkungszweck definiert werden, der klarstellt, aus welchen Gründen Vielbesitz von Immobilien unattraktiv gemacht werden soll und ab welcher Anzahl von Grundstücken diese Regelung greifen würde. Dabei kann eine Eigentumskonzentration im Immobilienbereich nicht pauschal als schädlich angesehen werden, was der Verweis des Petenten auf eine Ausnahmeregelung für gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaften und Eigentümergemeinschaften deutlich macht, die in der Regel Wohnraum zu erschwinglichen Mieten anbieten. In Bezug auf diese vorgeschlagene Ausnahmeregelung kann auf das ab dem Jahr

2025 geltende Steuerrecht verwiesen werden, welches eine ähnliche Zielrichtung verfolgt. Dieses sieht eine Bevorzugung bei der Grundsteuer für geförderten Wohnraum, der von einer öffentlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft oder einer steuerbefreiten Körperschaft vermietet wird, vor.

Hinsichtlich der vorgebrachten Aspekte für die vom Petenten begehrte Regulierung von Zwangsversweigerungen liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund, der für das Zwangsversteigerungsrecht zuständig ist, weshalb dieser Bereich nicht vom staatlichen Petitionsausschuss des Landes Bremen behandelt wird.

Eingabe Nr.: L 20/193

Gegenstand: Verwendung von Rundfunkgebühren für DAB Plus und Überstrahlungsregelung zwischen den Bundesländern

Begründung: Der Petent begehrt, dass sich die Bundesländer für die Verwendung von Rundfunkgebühren für den weiteren Ausbau des Radiostandards DAB+ (Digital Audio Broadcasting) einsetzen. Des Weiteren sollten die Länder einheitlich geregelte Überstrahlungsvereinbarungen abschließen. Hintergrund der Petition sei ein Beschluss des Niedersächsischen Landtages, sich für eine Beendigung des Radiostandards DAB+ einzusetzen. Die Petition wird von 14 Personen durch eine elektronische Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Hinblick auf die Verteilung von Rundfunkbeiträgen zugunsten des Ausbaus von DAB+ ist festzustellen, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) den Finanzbedarf ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt dabei im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit des Rundfunks von staatlicher Einflussnahme. Insofern verbietet sich ein direktes Einwirken der Bundesländer auf die Verwendung der Beitragsmittel. Dabei sehen die Berechnungen der KEF sowohl für die gegenwärtige wie auch für die kommende Beitragsperiode Mittel für den möglichen Ausbau von DAB+ vor.

Bezüglich der Überstrahlungsvereinbarungen ist anzuführen, dass nach Maßgabe des Radio-Bremen-Gesetzes sowie des ARD-Staatsvertrages im Land Bremen der Rundfunkveranstalter in der Freien Hansestadt Bremen, Radio Bremen, lediglich den Auftrag hat, im Land Bremen Rundfunk zu veranstalten. Zur Versorgung des unmittelbaren Umlandes hat das Land Bremen darüber hinaus mit dem Land Niedersachsen eine Überstrahlungsvereinbarung getroffen, durch die eine angemessene Versorgung gewährleistet wird. Die Überstrahlungsvereinbarungen anderer Bundesländer folgen den jeweiligen heterogenen Bedarfen und unterliegen des Weiteren der jeweiligen Länderhoheit, weshalb bundesweit angestimmte Überstrahlungsregelungen weder sinnvoll noch durchsetzbar erscheinen.

Der in der Petition angeführte Beschluss des Niedersächsischen Landtages hat darüber hinaus keine Bindungswirkung für andere Bundesländer, sodass hieraus aus Perspektive des Bundeslandes Bremen kein Handlungsbedarf erwächst.

Dessen ungeachtet freut sich der Ausschuss über das in der Petition zum Ausdruck gebrachte Interesse am Radiostandard DAB+ und dessen weiteren Netzausbau. Der Rundfunkveranstalter Radio Bremen sieht sich jedoch vor dem Hintergrund der derzeitigen finanziellen Situation gezwungen, alle Ausgaben kritisch auf den Prüfstand zu stellen, weshalb bei technischen Investitionen derzeit der Fokus auf Maßnahmen zur Erhaltung der Sendesicherheit liegt und Projekte zum Ausbau der Digitalradio-Verbreitung derzeit zurückgestellt werden. Vor dem Hintergrund der durch das Bundesverfassungsgericht entschiedenen Anpassung des Rundfunkbeitrages ergibt sich jedoch zukünftig die Möglichkeit für Radio Bremen, seine technischen Projekte neu zu priorisieren.

Eingabe Nr.: L 20/228

Gegenstand: Auskunft über die Nutzung von Daten aus Coronalisten durch die Polizei

Begründung: Der Petent fordert, alle betroffenen Personen innerhalb von sieben Tagen über eine eventuelle Einsichtnahme ihrer Daten in einer Coronaliste durch die Polizei zu informieren und diese Personen nicht dauerhaft im Unklaren zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Frage der Verwendung von Daten aus sogenannten Coronalisten zum Zwecke der Strafverfolgung wird bundesweit kontrovers diskutiert. Diesbezüglich besteht keine Einigkeit, was sich auch in den eingeholten Stellungnahmen widerspiegelt.

Der Senator für Inneres ist, in Abstimmung mit der Senatorin für Justiz und Verfassung der Auffassung, dass eine Beschlagnahme der Listen, unter den Voraussetzungen der §§ 94, 98 der Strafprozessordnung, zulässig ist. Die Information der Betroffenen ist hiernach nicht vorgesehen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, das heißt, es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Verarbeitung der Daten und der Schwere der Tat bestehen. Dafür bedarf es einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall. In Fällen sogenannten Bagatelldelicten ist deswegen die Beschlagnahme regelmäßig unverhältnismäßig.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, ist die Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck, als der Kontaktnachverfolgung ausgeschlossen. Die im Infektionsschutzgesetz entsprechend normierte Verwendungsbeschränkung erstreckt sich demnach auch auf die Beschlagnahme durch die Polizei zum Zweck der Strafverfolgung. Damit ginge dann auch die, vom Petenten geforderte Informationspflicht, ins Leere, da schon die Beschlagnahme nicht zulässig ist.

Sowohl bei der Strafprozessordnung, als auch beim Bundesinfektionsschutzgesetz handelt es sich um Bundesrecht. Der staatliche Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft sieht deswegen keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, da die Schaffung von Rechtssicherheit – auch im Hinblick auf etwaige Informationspflichten - in diesem Fall in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Eingabe Nr.: L 20/236

Gegenstand: Verfahren der jagdlichen Befriedung

Begründung: Der Petentin begehrt eine grundsätzliche Befriedung von Grundflächen. Jede Ausnahme von dieser grundsätzlichen Befriedung sollte von der zuständigen Jagdbehörde oder vom Jagdpächter gesondert beim jeweiligen Grundstückseigentümer beantragt werden. Die Ausübung des Jagdrechts sei kein Recht, das zum Wohle der Allgemeinheit diene und somit über dem Recht des Einzelnen stehe. Daher sei eine Änderung des Gesetzes mit der Umkehrung der Antragstellung notwendig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 1 des Bundesjagdgesetzes normiert das Jagdrecht. Dieses ist demnach die Befugnis, Wild zu hegen, zu bejagen und sich anzueignen. Ziel der Hege ist die Erhaltung eines an die landschaftlichen Verhältnisse angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes. Dabei sollen Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung – insbesondere durch Wildschäden – vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der sich in vielen Ländern Europas – und mittlerweile auch innerhalb Deutschlands – ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung auf jagdliche Maßnahmen nicht verzichtet werden.

Des Weiteren wurde im Oktober 2014 auf Ebene der Europäischen Union die VO (EU) Nr. 1143/2014 zu Prävention und Management der Ausbreitung invasiver Arten beschlossen. Da invasive gebietsfremde Arten eine der größten Bedrohungen für die Biodiversität darstellen, haben die Mitgliedsstaaten wirksame Managementmaßnahmen zu ergreifen, die auch tödliche Maßnahmen umfassen. Für das Land Bremen wurden in Abstimmung mit den anderen Bundesländern Maßnahmen für das Land Bremen definiert und in einem Anhörungsportal der Öffentlichkeit vorgestellt. In der Folge wurden invasive Arten, deren Verbreitung sich mittels Bejagung eindämmen lässt, in die Jagdzeitenverordnung in Bremen aufgenommen.

Nur wenn land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen bejagt werden dürfen, lässt sich die Erhaltung eines angepassten Wildbestandes inklusive der Vermeidung von Wildschäden sowie die Wildseuchenbekämpfung und die Eindämmung der Verbreitung invasiver Arten erreichen.

Ausnahmen zur Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen sind möglich, müssen jedoch zum Wohl der Allgemeinheit auf den Einzelfall begrenzt bleiben. Insofern kann

eine Änderung des Gesetzes mit der Umkehrung der Antragstellung nicht befürwortet werden.

Eingabe Nr.: L 20/279

Gegenstand: Bahnverbindung Bremen-Magdeburg

Begründung: Es besteht bereits eine ICE/IC-Verbindung nach Magdeburg, allerdings mit Umstieg in Hannover. Die Ertüchtigung und Elektrifizierung des Streckenabschnitts Langwedel – Uelzen ist unter der Projektnummer 2-003v03 Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030. Nach deren Umsetzung läge die Kompetenz für die Einrichtung einer durchgehenden Bahnverbindung Bremen-Magdeburg nicht beim Land Bremen, sondern bei der Deutschen Bahn AG.

Eingabe Nr.: L 20/282

Gegenstand: Bundesratsinitiative für ein Parteienverbot

Begründung: Die Petentin erstrebt eine Bundesratsinitiative für eine Antragstellung beim Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die Parteien NPD, „Die Rechte“, „III. Weg“ und AfD verbieten zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senat sieht im Rechtsextremismus die derzeit größte Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und tritt ihm auf allen Ebenen entschlossen entgegen. Gleichwohl kommen die von der Petentin angestrebten Verbote derzeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Parteien genießen einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG ist für ein Verbot erforderlich, dass die Partei auf die Beeinträchtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung „ausgeht“. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) zum zweiten NPD-Verbotsverfahren erneut bekräftigt hat, reicht eine dagegen gerichtete Zielsetzung dafür allerdings nicht aus. Demnach ist ein Parteiverbot kein Gesinnungs- und Weltanschauungsverbot, selbst eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus ist für ein Parteiverbot allein nicht ausreichend. Vielmehr müssten ein aktives Handeln, das die Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung überschreitet und konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg dieses Handelns zumindest möglich erscheinen lassen, hinzukommen.

Im angeführten Parteiverbotsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht für die NPD diese sogenannte Potenzialität verneint. Nach Feststellung des Gerichts arbeitet die NPD zwar planmäßig auf die Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hin, jedoch mangelt es an hinreichend gewichtigen Anhaltspunkten, die eine Durchsetzung der Ziele möglich erscheinen lassen.

Da es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bereits der NPD an verfassungsrechtlich hinreichendem „Potenzial“ mangelt, hätten Verbotsanträge gegen die ungleich unbedeutenderen Parteien „Die Rechte“ und „III. Weg“ erst recht keine Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf die AfD ist festzustellen, dass der verfassungsfeindliche Charakter der Partei bislang nicht sicher festgestellt werden kann. Zwar geht der Verfassungsschutz für Teile der Partei von nachgewiesenem Extremismus aus, jedoch kann die Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch die Partei insgesamt bisher nicht sicher festgestellt werden. Die Erkenntnisse über die Partei werden weiterhin zusammengetragen und bewertet, jedoch scheidet ein erfolgreicher Ausgang eines Verbotsverfahrens bezüglich der AfD derzeit in jedem Fall aus.

Der Gesetzgeber hat die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum angeführten Verfahren gegen die NPD zum Anlass genommen, den Artikel 21 GG um einen neuen Absatz 3 zu erweitern. Für Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, deren Verbot jedoch mangels „Potenzialität“ nicht in Betracht kommt, kann in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht der Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung beantragt werden. Ein solches Verfahren ist hinsichtlich der NPD anhängig, jedoch noch nicht entschieden. In Bezug auf die Parteien „Die Rechte“ und „III. Weg“ käme ein solcher Entzug der Parteienfinanzierung aufgrund ihrer anhaltenden Erfolglosigkeit nicht in Betracht.

Eingabe Nr.: L 20/284

Gegenstand: Online-Unterricht statt Präsenz-Unterricht

Begründung: Die Petentin fordert, zum Schutz der Schüler:innen vor dem Coronavirus den Schulunterricht online statt als Präsenzunterricht durchzuführen. Während die Schüler:innen in der Freizeit alles täten, um so wenig soziale Kontakte wie möglich zu haben, würden sie nun in der Schule sozialen Kontakten ausgesetzt. Durch Online-Unterricht sei demgegenüber die Chance geringer, an dem Virus zu erkranken.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei der Frage Präsenz- versus Online-Unterricht handelt die zuständige Behörde Senatorin für Kinder und Bildung mit Bedacht und unter Abwägung des Rechts auf Gesundheit mit dem Recht auf Bildung. Maßgeblich für diese Abwägung ist dabei ein hohes Maß an Sicherheit und Transparenz. Bestandteil dessen ist dabei auch die flächendeckende Testung für Schüler:innen und Lehrkräfte. Die ermittelte Gesamtquote von 0,31 Prozent Positivfällen bestätigt, dass die derzeitige Organisation des Unterrichts, die nach Vorgabe des Senats und der jeweiligen Coronaverordnung lagebedingt erfolgt, Ergebnis einer fortwährenden Abwägung ist und aus Sicht des Petitionsausschusses die Rechtsgüter in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Eingabe Nr.: L 20/287

Gegenstand: Distanzunterricht an allen Schulen

Begründung: Der Petent begehrt eine flächendeckende Umsetzung der Distanzbeschulung mit einem Notbetreuungsangebot bis Klasse sechs ab einem Inzidenzwert von 30. Untersuchungen hätten ergeben, dass auch Schüler sich anstecken und teilweise ohne Symptome das Virus verteilen könnten. Daher müssten auch

schulische Kontakte auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Seit Beginn der Pandemie beobachtet die zuständige Senatorin für Kinder und Bildung das Infektionsgeschehen verantwortungsbewusst und wägt die Situation in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Gesundheitsschutz fortwährend neu ab. Durch die durchgeführten Maßnahmen der flächendeckenden Testung der Schüler:innen und Lehrer:innen wird ein hohes Maß an Sicherheit und Transparenz hergestellt. Die zum Zeitpunkt der Stellungnahme ermittelte Gesamtquote von 0,31 Prozent Positivfällen bestätigt die Zulässigkeit der nach Vorgabe des Senats und der jeweiligen Coronaverordnung erfolgten Organisation des Unterrichts. Im Mai 2021 verständigten sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschef:innen der Länder für Beschränkungen auf einen Inzidenzwert von 50 als Zielmarke. Vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen und fortschreitenden Impffortschrittes hat die Inzidenz mittlerweile an Bedeutung eingebüßt, wohingegen die Hospitalisierungsrate zunehmend an Bedeutung gewinnt. Von einer vollumfänglichen Distanzbeschulung ist nach Möglichkeit alleine schon wegen der psychisch-emotionalen Folgen und entstehenden Lernrückstände abzusehen.

- Eingabe Nr.:** L 20/301
- Gegenstand:** Änderung der BeihilfeVO – Beihilfe für beurlaubte Beamt:innen
- Begründung:** Der Petent ist als Verwaltungsbeamter tätig und plant, nach 35 Dienstjahren sich bis zu seinem Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlauben zu lassen, da er den Ansprüchen zunehmend weniger gerecht werde und damit Bürger:innen, Kolleg:innen und Dienstvorgesetzte belaste. Da er während der Phase der Beurlaubung nicht beihilfeberechtigt sei, müsse er sich zu 100 Prozent privat versichern, wodurch seine monatlichen Aufwendungen auf über 40 Prozent stiegen. Der Petent bittet daher darum, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, nach der beurlaubte Beamt:innen weiterhin einen Anspruch auf Beihilfe zustünde. Im Gegenzug dazu sollten sich die Beamt:innen dazu verpflichten, während der Beurlaubung keine Beihilfe in Anspruch zu nehmen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bremische Beamt:innen steht gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Beamtengesetz in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Nummer 1 Bremische Besoldungsverordnung eine Beihilfeberechtigung zu. Diese besteht jedoch nur, wenn ein Anspruch auf Dienstbezüge gegeben ist. Damit erfüllt der Dienstherr ge-

genüber den Beamt:innen und deren Familien seine Fürsorgepflicht. Diese Fürsorgepflicht geht jedoch nicht so weit, dass sie sich auf Beamt:innen erstreckt, denen keine Dienstbezüge zustehen, Ausnahmen bestehen zum Beispiel während der Elternzeit).

Die vom Petenten vorgeschlagene Verpflichtung für beurlaubte Beamt:innen, während der Beurlaubung keine Beihilfe zu beanspruchen, ist rechtlich nicht möglich. Zudem würde dies ein erhebliches Kostenrisiko im Falle einer Krankheit bedeuten.

Für den Petenten besteht stattdessen die Möglichkeit, einen Antrag auf Absenkung der Arbeitszeit oder gegebenenfalls ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu beantragen. In beiden genannten Konstellationen würde der Petent seinen Beihilfeanspruch behalten.

Eingabe Nr.: L 20/310

Gegenstand: Einmaliger Pandemie-Zuschuss für Gefangene und Sicherheitsverwahrte

Begründung: Der Petent begehrt die Gewährung eines einmaligen Pandemie-Zuschusses für Gefangene und Sicherheitsverwahrte. Die Pandemie habe in mehrfacher Hinsicht Belastungen für den genannten Personenkreis bedeutet. Während für Empfänger:innen aus dem Rechtskreis des SGB II eine einmalige Beihilfe gewährt worden sei, seien die Gefangenen mal wieder vergessen worden. Zudem habe eine bestimmte Firma das faktische Monopol auf die Belieferung der meisten Haftanstalten, welche Verkaufspreise von 50 Prozent, 100 Prozent oder mehr über den regulären Preisen aufrufe. Weiterhin erschwerend sei, dass aufgrund des Lockdowns in vielen Gefängnissen die Anstaltsarbeit ausgesetzt wurde, was einen vollständigen Einkommensverlust bedeute. Des Weiteren verweist der Petent auf die emotionale Belastung durch fehlende Besuchsmöglichkeiten während des Lockdowns. Der Gesetzgeber könne ohne weiteres im Sozialgesetzbuch eine Bestimmung verankern, nach der in einer Haftanstalt einsitzenden Menschen ein Betrag in Höhe von 150 Euro gutzuschreiben sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent ist nicht in Bremen oder aufgrund eines Urteils eines Bremischen Gerichtes inhaftiert, sondern befindet sich in einem anderen Bundesland in Sicherheitsverwahrung. Die vom Petenten vorgebrachten Aspekte treffen auf in Bremen Inhaftierte nicht zu. Für im Bremer Justizvollzug inhaftierte Menschen sind keine pandemiebedingten Mehrkosten ersichtlich, die sich mit der Mehrbelastung von Familien im Sozialleistungsbezug vergleichen lassen. Desinfektionsmittel und Masken erhalten die Insassen von der Justizvollzugsanstalt kostenfrei und pandemiebedingte Preissteigerungen haben beim Anstaltskaufmann nicht stattgefunden.

In Kompensation von pandemiebedingt eingeschränkten Besuchsrechten hat die Justizvollzugsanstalt Bremen sogenannte Corona-Handys angeschafft, mit denen Gefangene für sie kostenlose Telefonate führen können. Auch ist es in Bremen zu

keinen finanziellen Einbußen durch Arbeitsreduzierungen gekommen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Auszahlung des begehrten Zuschusses.

Eingabe Nr.: L 20/312

Gegenstand: Beschwerde über das Finanzamt Bremen-Bremerhaven

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine Schenkungssteuerfestsetzung des Finanzamtes Bremerhaven für einen teilentgeltlichen Grundstücksvertrag.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Gegen den Petenten wurde aufgrund einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung auf Basis der eingereichten Steuererklärung eine Schenkungssteuer in Höhe von 1 500 Euro festgesetzt. Da die Schenkungssteuererklärung keine Beträge enthielt, wurde die Besteuerungsgrundlage von Amts wegen ermittelt. Die Schenkerin hatte das Grundstück im Jahr 2005 für 45 000 Euro erworben. Im Zuge der Übertragung des Grundstücks an den Petenten im Jahre 2018 leistete dieser eine Entschädigung in Höhe von 20 000 Euro an die übertragende Person. Steuerlich wurde die Übertragung als Teilschenkung gewertet, wobei der Wert in Höhe von 45 000 Euro abzüglich der gezahlten 20 000 Euro als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde. Somit wurden also 25 000 Euro als Wert des Erwerbs angesetzt. Nach Abzug eines Freibetrags in Höhe von 20 000 Euro verblieben daher 5 000 Euro als steuerpflichtiger Erwerb. Da der Petent gemäß § 15 Absatz 1 ErbStG in die Steuerklasse III eingereiht wurde und diese einen Steuersatz von 30 Prozent vorsieht, ergab sich eine Schenkungssteuer in Höhe von 1 500 Euro.

Der Schenkungssteuerbescheid wurde mit Einspruch vom 11. Juni 2019 angefochten. Mit schriftlicher Mitteilung vom 14. Juni 2019 wurde dem Petenten die steuerliche Sachlage dargelegt und erklärt, dass dem Einspruch nicht abgeholfen werden könne. In der Folge wurde der Einspruch mit Fax vom 19. Juni 2019 zurückgezogen.

Nach Erinnerung der zuständigen Sachbearbeiterin der Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle habe im Zeitraum zwischen dem 14. Juni 2019 und 19. Juni 2019 ein Telefonat mit dem Petenten stattgefunden, in dem sie ihm die Erfolgsaussichten seines Einspruchs in dem Sinne darlegte, dass keine Abhilfe in Betracht komme. In der Folge hatte der Petent die geforderte Schenkungssteuer in Höhe von 1 500 Euro gezahlt.

Im Berechnungsteil des Steuerbescheids war bei der Summe von 45 000 Euro darauf hingewiesen worden, dass eine Mitteilung des Grundbesitzwertes des Lagefinanzamts noch nicht vorliegt. Im Anschluss erfolgte ein Verweis auf die Erläuterungen. In den Erläuterungen ist hierzu ausgeführt: „Eine Mitteilung des zuständigen Lagefinanzamts über den Bedarfswert liegt noch nicht vor. Der gemeine Wert des Grundstücks wurde daher entsprechend den Angaben in der Steuererklärung geschätzt, damit die Steuerfestsetzung zeitnah erfolgen

kann (§ 155 Absatz 2 AO i. V. m. § 162 Absatz 5 AO). Sobald die Mitteilung des Lagefinanzamts vorliegt, wird die Steuerfestsetzung von Amts wegen geändert (§ 175 AO).“

Im weiteren Verlauf wurde daher auf Grundlage der §§ 157 ff des Bewertungsgesetzes der Wert des Grundstückes anhand des Vergleichswertverfahrens gemäß § 183 Absatz 1 BewG festgestellt und davon abgeleitet die Schenkungssteuer neu festgesetzt. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Grundlage sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs mitgeteilten Vergleichspreise.

Der Vergleichswert belief sich im vorliegenden Fall auf 1 855 Euro pro Quadratmeter. Davon abzuziehen waren 218,79 Euro pro Quadratmeter als Abschlag wegen der Wohnungsgröße sowie 59,43 Euro pro Quadratmeter als Abschlag wegen des Baujahrs. Hinzu kam ein weiterer Abschlag von 51,54 Euro pro Quadratmeter aus sonstigen Gründen, sodass ein Quadratmeterwert von 1 525,24 Euro verblieb. Multipliziert mit der Fläche von 67 Quadratmetern ergab sich ein Wert in Höhe von 102 191 Euro.

Durch die neue Wertermittlung des Grundstücks belief sich die Schenkungssteuer nunmehr auf 18 630 Euro. Die Herleitung dieses Betrages verlief analog des vorgenannten Modus, also 102 191 Euro abzüglich der Entschädigungsleistung in Höhe von 20 000 Euro. Dies ergab 82 191 Euro als verbleibenden Erwerb. Abzüglich des Freibetrages in Höhe von 20 000 Euro ergaben sich 62 191 Euro. Dieser Betrag wurde auf volle 100 Euro, also auf 62 100 Euro abgerundet. Bei 30-prozentigem Steuersatz ergaben sich daher 18 630 Euro zu zahlende Schenkungssteuer. Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 1 500 Euro ergab sich eine verbleibende Forderung in Höhe von 17 130 Euro.

Ein gegen diese Festsetzung gerichteter Einspruch des Petenten ging nicht fristgerecht ein, der Vorgang wurde in der Folge an die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes Bremerhaven abgegeben. Von dieser wurde dem Petenten und der mit einbezogenen Anwaltskanzlei mitgeteilt, dass der eingelegte Einspruch verspätet eingelegt worden war und keine Gründe vorgelegt wurden, die zu einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hätten führen können. Von der Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Klage beim Finanzbericht einzureichen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Der geäußerten Schilderung des Petenten, wonach die ursprüngliche Sachbearbeiterin der Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle mündlich zugesagt habe, dass nach Zahlung eines Betrages von 1 500 Euro die restliche Schenkungssteuer niedergeschlagen werde, wurde glaubhaft widersprochen.

In der Gesamtschau sieht der Ausschuss daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/314
Gegenstand: Maskenpflicht für Taxifahrer

Begründung: Der Petent fordert eine arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung von Taxifahrer:innen zum Tragen von mindestens einer FFP2-Maske während der Personenbeförderung solange das SARS-CoV-2-Virus eine potenziell lebensgefährliche Bedrohung für den Menschen darstellt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Arbeitsschutzgesetz sieht in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung eine Gefährdungsbeurteilung vor, aufgrund derer die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes zu ermitteln sind. Hierbei sind vorrangig technische Lösungen zu suchen und durch organisatorische und persönliche Maßnahmen zu ergänzen. Um das Risiko einer Infektion in einem Taxi zu verringern, bieten sich in erster Linie Abtrennungen aus Kunststoff oder Glas an. Ist eine solche Abtrennung nicht möglich und kann der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Taxifahrer:in und Fahrgästen nicht eingehalten werden, müssen beide Parteien während der Fahrt mindestens medizinische Gesichtsmasken, sogenannte Chirurgenmasken, tragen. Eine Verpflichtung des Fahrpersonals zum Tragen besteht aus Gründen des Eigenschutzes nur, wenn ein Fahrgast keine medizinische Maske trägt. Demgegenüber würde eine dauerhafte Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske die Taxifahrer:innen erheblich belasten, ohne dass der Infektionsschutz dadurch signifikant erhöht würde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen als ausreichend an.

Da sich die vorgenannten Regelungen nicht auf Taxifahrer:innen, die als selbstständige Unternehmer:innen tätig sind, erstrecken, ergeben sich für diesen Adressat:innenkreis die Regelungen aus der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021.

Eingabe Nr.: L 20/317

Gegenstand: Podcast der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt an, dass die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft zukünftig einen regelmäßigen Podcast herstellen solle, der sich durch eine breite Themenvielfalt, Gästenauswahl und Einblicke hinter die Kulissen auszeichnet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Innerhalb der Bürgerschaftsverwaltung hat es erste Überlegungen zu einer eigenen Podcast-Reihe gegeben. Allerdings hat das Pressereferat die Konkretisierung der Pläne derzeit zugunsten anderer Aktionen zurückgestellt. Maßgeblich hierfür war, dass nach dem Rückumzug nach der Renovierung in die Gebäude der Bremischen Bürgerschaft andere Themen priorisiert wurden. Zudem bedarf es eines langfristigen und tragfähigen Podcast-Konzeptes, um in dem mittlerweile pro-

fessionalisierten Markt Aufmerksamkeit und Hörer:innen zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund werden vonseiten der Pressestelle der Bremischen Bürgerschaft Einblicke zunächst über Social-Media-Kanäle angeboten, wie etwa im Zuge des 75. Jubiläums der konstituierenden Sitzung der Bremischen Bürgerschaft nach dem Zweiten Weltkrieg.

Eingabe Nr.: L 20/334

Gegenstand: Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften

Begründung: Die Petentin regt an, islamische Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuerkennen. Neben der evangelischen und der katholischen Kirche, könne nach der Verfassung auch anderen Religionsgemeinschaften der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder auf Dauer Gewähr für ihren Bestand bieten. Keinen der islamischen Religionsgemeinschaften sei bisher dieser Status gewährt worden, da die Bundesländer entgegen dem Wortlaut der Verfassung, zu hohe Anforderungen stellen würden. Hierzu bestünde darüber hinaus auch kein politischer Wille. Dabei sei die Anerkennung schon vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 des Grundgesetzes geboten, da mit dem Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft einige Privilegien einhergingen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung sind anderen Religionsgemeinschaften auf Antrag die gleichen Rechte, sprich die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Artikel 61 S. 2 der Bremischen Landesverfassung formuliert identische Voraussetzungen. Diese Prüfkriterien gelten für alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen. Im Zusammenhang mit islamischen Vereinen und Organisationen ist praktisch der Nachweis über die Anzahl der Mitglieder, wegen der fehlenden mitgliedschaftlichen Struktur, problematisch, was aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage über den „Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland (BT Drucksache 16/1533) hervorgeht. Diese Problematik vermag allerdings der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft nicht zu lösen, da es sich bei den Tatbestandsvoraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte um Verfassungsrecht handelt.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2015 (2BvR 1282/11), in der der damalige Artikel 61 S. 2 der Bremischen Landesverfassung für mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig erklärt wurde, wurde in Bremen das Verleihungsverfahren außerdem dahingehend geändert, dass der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften die Körperschaftsrechte im Rahmen der

Erst- und Zweitverleihung verleiht. Zuvor wurde die Zweitverleihung durch Gesetz durch die Bremische Bürgerschaft beschlossen.

Die Ablehnung der vom Petenten als Präsident der Islamischen Religionsgemeinschaft beantragten Verleihung der Körperschaftsrechte wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt und damit rechtskräftig festgestellt.

Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20/335

Gegenstand: Bescheinigung über den Erwerb digitaler Schlüsselkompetenzen

Begründung: Die Petentin begehrt vor dem Hintergrund des Distanzunterrichts im Zuge der Coronapandemie eine Bescheinigung über erworbene digitale Schlüsselkompetenzen der Schüler:innen und Student:innen in Bremen im Schul- beziehungsweise Studienjahr 2020/2021.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für den Bereich der Schulen ist festzustellen, dass die von der Petentin aufgeführten Aspekte vollständig in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (2016) enthalten sind. Darin sind verbindliche Anforderungen definiert, welche Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten Schüler:innen zum Ende ihrer Pflichtschulzeit in Hinblick auf die Digitalität innehaben sollten. Im Bundesland Bremen erfolgt die Umsetzung dessen über einen Orientierungsrahmen für Bildung in der digitalen Welt und im Rahmen der Beantragung der Mittel aus dem DigitalPakt Schule. Eine der Zuwendungsvoraussetzungen für die Fördermittel ist ein schulindividuelles Medienkonzept, das ein „technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte“ darstellt. Vor diesem Hintergrund sind die von der Petentin genannten Kompetenzen bereits vor der Coronapandemie fester Bestandteil des Schulwesens im Bundesland Bremen gewesen. Darüber hinaus ist der Aufbau von Medienkompetenz und Medienbildung im Bildungsplan für Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II als Querschnittsaufgabe aller Fächer definiert. Für die Ausstellung eines Zertifikates ergäbe sich das Problem, dass eine Definition von Kompetenzen und deren Überprüfung im Nachhinein nicht möglich ist.

Für den Bereich der Hochschulen gilt, dass die von der Petentin aufgeführten digitalen Kompetenzen Voraussetzung und Bestandteil der Erreichung eines Studienabschlusses entsprechend dem Bremischen Hochschulgesetz sind. Eine pauschale Ausstellung einer Bescheinigung über erworbenen digitale Kompetenzen begegnet dahingegen rechtlichen Bedenken und erscheint in praktischer Hinsicht für die Student:innen nicht hilfreich, da der sicherere Umgang mit Hardware wie PC, Tablet und Smartphone sowie mit Standard-Bürosoftware

und Video-Konferenzenanwendungen von Absolvent:innen eines Hochschulstudiums regelmäßig erwartet werden.

Dessen ungeachtet wird in keiner Weise in Abrede gestellt, dass die mit der Pandemiesituation verbundenen Umstände den Schüler:innen und Student:innen erhöhte Anstrengungen abverlangt haben und diese ein bemerkenswertes Engagement an den Tag gelegt haben.

Eingabe Nr.: L 20/342

Gegenstand: Beteiligung Betroffener von Glückspielsucht in den Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag

Begründung: Der Petent kritisiert als Vertreter des Landesverbandes spielfrei24 e. V., dass im Rahmen der Verhandlung zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glückspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) weder Betroffene noch Angehörige gehört und befragt worden seien. Des Weiteren möchte der Verein bei beabsichtigten Änderungen des Glücksspielrechts gehört werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat unter anderem die Verhinderung der Spiel- und Wettsucht und die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zum Ziel. Darüber hinaus soll durch das festgelegte Ziel der Kanalisierung eine Lenkung in Richtung weniger gefahrenträchtiger Spielformen erfolgen. Hinsichtlich der Beteiligung von Betroffenen der Spielsucht sowie deren Angehörigen ist festzustellen, dass innerhalb der Länderberatungen zum GlüStV 2021 eine schriftliche Verbändeanhörung, zu der 150 Verbände, Organisationen und Einrichtungen eingeladen waren, durchgeführt wurde. Zudem bestand im Rahmen einer am 19. Februar 2020 in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten mündlichen Anhörung die Möglichkeit, ergänzende Aspekte in das Verfahren einzubringen. Stellungnahmen wurden unter anderem vom Betroffenenbeirat Bayern Stimme der Spieler:nen, vom Fachverband Sucht e. V., vom Fachbeirat Glückspielsucht e. V., von der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen sowie der Bremer Fachstelle Glückspielsucht abgegeben.

Im Hinblick auf die zukünftige Beteiligung des Landesverbandes spielfrei24 e. V. bei geplanten Änderungen des Glücksspielrechts ist zu konstatieren, dass die Bundesländer sich über den Kreis der zur Anhörung einzuladenden Verbände, Organisationen und Einrichtungen im Vorfeld verständigen. Dabei schlagen die Länder in der Regel die jeweils bei ihnen tätigen Verbände, Organisationen und Einrichtungen vor. Da der Landesverbandes spielfrei24 e. V. seinen Sitz in Rheinland-Pfalz hat, ist dem Verein zu empfehlen, sich mit seinem Anliegen an die in diesem Bundesland zuständige Behörde zu wenden.

Eingabe Nr.: L 20/354

Gegenstand: Schülerkalender der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt an, dass die Bremische Bürgerschaft ab dem Schuljahreswechsel 2021/2022 einen Kalender für Schüler:innen herstellt und diese kostenlos verteilt beziehungsweise versendet werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Einige Landtage bieten kostenlose Kalender für Schüler:innen an, in denen über das jeweilige Parlament informiert wird. In Bremen hat der Senat mittlerweile alle Schüler:innen mit iPads ausgestattet, die nach Rücksprache laut dem zuständigen Bildungsressort auch als Lerntagebücher genutzt werden. Ein zusätzlicher Printkalender wird aus diesem Grund dort nicht als sinnvoll erachtet.

Die Bremische Bürgerschaft setzt für die Vermittlung parlamentarischer Inhalte auf andere Formate. Für die Entwicklung digitaler Unterrichtsmaterialien, inklusive Videos, auch zur Wahl, wird eine eigene Stelle geschaffen.

Eingabe Nr.: L 20/358

Gegenstand: Zwangsvollstreckung

Begründung: Der Petent hat mehrere Ankündigungen der Zwangsvollstreckung von der Landeshauptkasse Bremen erhalten. Trotz zweier Zahlungen des Petenten verblieb nach wie vor ein zu zahlender Restbetrag. Zwischendurch sei es zu Minderungen der Forderungen gekommen, zuletzt sei die Forderung jedoch unter dem ersten Kassenzeichen wieder heraufgesetzt worden. Der Petent sieht sich zu Unrecht einer angekündigten Zwangsvollstreckung ausgesetzt und bittet mit der Petition um Überprüfung des Sachverhaltes.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Alle Forderungen samt den damit verbundenen Mahnungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Näheres wird dem Petenten aus datenschutzrechtlichen Gründen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Eingabe Nr.: L 20/359

Gegenstand: Händedesinfektion in öffentlichen Gebäuden

Begründung: Der Petent fordert, alle öffentlichen Gebäude und Einrichtungen dazu zu verpflichten, im ein- und Ausgangsbereich eine Händedesinfektion zu ermöglichen. Demnach verdankten wir einen Großteil unserer Lebensqualität vor allem den Hygienestandards, die die Übertragung von schädlichen Viren, Bakterien, Pilzen und ähnlich unterbrächen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass Hygienestandards die Lebensqualität im Rahmen der Gesunderhaltung verbessern. In Bezug auf die Handhygiene ist festzustellen, dass diese bei richtiger Anwendung die Übertragung von Infektionskrankheiten über die Hände unterbricht. Zwingend notwendig ist der Einsatz von Desinfektionsmitteln im medizinischen Bereich, an Stellen mit erhöhtem Infektionsrisiko oder im Kontakt mit abwehrgeschwächten Menschen.

Studien zur Wirksamkeit haben laut dem Robert-Koch-Institut (RKI) zusammenfassend ergeben, dass die Händewaschung eine effiziente, leicht zu erlernende und umweltverträgliche Methode ist, die in Deutschland grundsätzlich flächendeckend zur Verfügung steht. Bei richtiger Anwendung im Alltag bietet sie einen effektiven Schutz vor der Übertragung von Infektionserregern nach Kontakt mit verunreinigten Oberflächen. Dementsprechend gilt grundsätzlich, dass für die Allgemeinbevölkerung ohne besonders erhöhte Risiken eine regelmäßige und gründliche Handwaschung eine vergleichbare Wirksamkeit wie eine Händedesinfektion erzielt.

Zahlreiche Hygienekonzepte für öffentliche Gebäude sehen bereits ein Angebot von Desinfektionsmitteln in Form von Handspendern vor. Jedoch ist aus infektiologischer Sicht eine rechtliche Verpflichtung zum Angebot von Desinfektionsmitteln in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nicht zu begründen, weshalb an der bisherigen Praxis eines freiwilligen Angebotes festzuhalten ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20/206

Gegenstand: Beschwerde über die Kassenärztliche Vereinigung

Begründung: Die Petentin war in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 23. Juli 2020 in der Corona-Ambulanz der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) in der Vahr tätig. In dieser Zeit sei es dort zu Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gekommen. Die Petentin macht geltend, ihr seien während der Arbeitszeit keine Pausen gewährt worden und in einzelnen Fällen habe die Arbeitszeit mehr als zehn Stunden am Tag betragen. Darüber habe sie am 14. Juli 2020 und am 17. Juli 2020 die zuständige Teamleitung sowie am 20. Juli 2020 den Personalrat informiert. Ihr Arbeitsverhältnis sei dann am 22. Juli 2020 ohne Angaben von Gründen in der Probezeit gekündigt worden, die Leiterin der Personalabteilung habe ihr lediglich mitgeteilt, dass für die Corona-Ambulanz Ausnahmeregelungen vom ArbZG gelten. Die Petentin möchte mit der Petition den Missbrauch von Ausnahmeregelungen vom Arbeitszeitgesetz und einer damit einhergehenden Überarbeitung von Arbeitnehmer:innen verhindern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Neben der Einreichung der Petition hat sich die Petentin mit ihrem Anliegen an die Gewerbeaufsicht gewandt, die in der Folge am 30. Juli 2020 die Corona-Ambulanz unangemeldet aufsuchte, um sich einen Eindruck der dortigen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Die Abteilungsleitung der Corona-Ambulanz räumte gegenüber den Mit-

arbeiter:innen der Gewerbeaufsicht ein, dass die Arbeitsabläufe nach Eröffnung der Ambulanz hätten optimiert werden müssen. Gleichwohl konnte die Gewerbeaufsicht vor Ort keine Verstöße gegen das ArbZG feststellen und somit die von der Petentin beschriebenen Umstände nicht bestätigen.

Die Gewerbeaufsicht hat in der Folge am 27. August 2020 eine Systemkontrolle bei der KVHB durchgeführt, im Zuge derer die Arbeitsschutzorganisation als geeignet eingestuft wurde. Die KVHB wurde gebeten, Nachbesserungen zu den Punkten Qualifizierung von Führungskräften im Arbeitsschutz, Verbesserung der Wirksamkeitskontrolle durch Gegenzeichnen der Protokolle des Arbeitsschutzausschusses durch den Vorsitzenden der KVHB und Dokumentation der Unterweisungen zu leisten. Das Gewerbeamt hatte zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Maßnahmenumsetzung in der Zwischenzeit erfolgt beziehungsweise konkret eingeplant sei. Zwei einzelne von der Gewerbeaufsicht festgestellte Arbeitszeitüberschreitungen von mehr als zehn Stunden werden von dieser als vertretbar erachtet, da die Corona-Ambulanz erst am 1. Juni 2020 ihren Betrieb aufgenommen hatte.

Hinsichtlich der von der Petentin angeführten Nichtgewährung der Pausenzeiten hat die Arbeitszeitkontrolle im Juli 2020 keine Anhaltspunkte für einen Verstoß ergeben. Gleichwohl wurden die Leiter:innen der Personalabteilung und der Abteilung Innere Dienste durch die Gewerbeaufsicht auf die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen hingewiesen und die KVHB dazu angehalten, die arbeitsschutzrechtlichen Unterweisungen der Arbeitnehmer:innen zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die von der Petentin angeführten täglichen Arbeitszeiten von über zehn Stunden hat die Arbeitszeitkontrolle im Juli 2020 zwei Überschreitungen der Arbeitszeit ergeben. Der Beurteilung dieser Verstöße durch das Gewerbeaufsichtsamt als vertretbar kann sich der Ausschuss anschließen, da sich die Corona-Ambulanz in der Aufbauphase befand und die Kontrollen der KVHB von diesen Einzelfällen nachvollziehbar ergeben hat, dass die Bestimmungen des ArbZG fortan eingehalten werden.

- Eingabe Nr.:** L 20/260
- Gegenstand:** Flächendeckender Schulunterricht in Halbgruppen
- Begründung:** Die Petentin fordert, den Schulunterricht flächendeckend in Halbgruppen zu organisieren. Dies sei eine angemessene Reaktion auf die, zum Zeitpunkt der Petitionseingabe im November 2020, stark steigenden Infektionszahlen, da nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern sowie Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien Schulen sehr wohl eine Rolle im Infektionsgeschehen spielten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Kultusministerkonferenz am 23. Oktober 2020 wurde ein länderübergreifender Konsens über Präventionsmaßnahmen an Schulen in Hinblick auf ein dynamisches Infektionsgeschehen hergestellt, welcher vom verfassungsmäßigen Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen geleitet ist

und dieses Recht am besten im Präsenzunterricht in der Schule verwirklicht sieht. In Bremen besteht seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ein mit den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz in Einklang stehender Reaktionsstufenplan, der als vorrangiges Ziel die Aufrechterhaltung des Unterrichtsangebotes als Präsenzunterrichtes hat. Gleichwohl kann eine Schule gemäß Reaktionsstufe 2 in den Halbgruppenunterricht und gemäß Reaktionsstufe 3 in den Distanzunterricht mit ergänzenden kompensatorischen Angeboten übergehen. Dieser Stufenplan folgt dem Weg der Einzelfallstrategie, wohingegen die flächendeckende Einführung des Wechselmodells den vormals genannten Grundannahmen widerspricht. Zudem besteht vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Infektionsgeschehens keine Notwendigkeit für eine flächendeckende Einführung der Reaktionsstufe 2.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände und den zwischenzeitlichen Entwicklungen der Coronapandemie wie die sinkenden Inzidenzwerte und das Voranschreiten der Impfungen ist der staatliche Petitionsausschuss im Einvernehmen mit der Petentin zum Ergebnis gekommen, dass sich das Anliegen erledigt hat.

Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 20/276

Gegenstand: Anpassung der Bewertung des Mathematik-Abiturs 2020

Begründung: Der Petent begehrt eine Senkung des Notenschlüssels der Abitur-Klausuren Mathematik 2020 wegen der zu hoch angesetzten Anforderungen in der Prüfung. Die Struktur der Aufgabenstellungen sei abweichend vom im Unterricht verwendeten Lernmaterial und die Formulierungen nicht eindeutig und inkonsequent definiert gewesen. Zudem seien besondere Informationen, die normalerweise in Bremer Abiturprüfungen im Prüfungsmaterial bereitgestellt und deshalb gar nicht erst im Unterricht thematisiert wurden, nicht gegeben gewesen. In einer Klausursituation könne jedoch nicht erwartet werden, sich fundamentales Wissen eigenständig anzueignen. Daher seien Klausurprüfungen zum Abfragen von Gelerntem, nicht zum Erschließen von neuem Lernstoff da. Hinsichtlich der Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie seien die Schüler:innen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen insbesondere auf Lehrbücher und veröffentlichte Abituraufgaben der Vorjahre angewiesen gewesen. Deshalb sei es unangemessen gewesen, dass die Aufgabenstellungen und -typen stark vom etablierten und vereinbarten Muster abwichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit Mitteilung Nummer 161/2020 die Noten der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik für die Grundkurse und Leistungskurse gleichermaßen um zwei Punkte angehoben. Der wichtigste Grund für die Anhebung war die Vergleichbarkeit mit den Abiturprüfungen anderer Bundesländer vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Bremen sehr viele Aufgaben des länderübergreifenden Aufgabenpools eingesetzt hat. Insofern wurde

der Hauptanforderung der Petition Genüge getan. Der Ausschuss hat die Auffassung, dass die Struktur der Aufgabenstellung grundsätzlich korrekt, im Lande kommuniziert und in Übereinstimmung mit dem Bildungsplan Mathematik und den Themenschwerpunkten für das Jahr 2020 war. Dass Klausurprüfungen zum Abfragen von Gelerntem, nicht zum Erschließen von neuem Lernstoff konzipiert seien, trifft nur auf Aufgabenstellungen der Anforderungsbereiche I und II zu, nicht jedoch auf den Anforderungsbereich III. Die Situation im Zusammenhang mit der Coronapandemie spielte keine Rolle, da dies im vorliegenden Fall nur einen kurzen Zeitraum betraf und die Schüler:innen in Kontakt mit den Lehrkräften standen.

Bei der Erstellung der Abiturprüfungsaufgaben des Jahres 2021 wurden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um eine mit anderen Bundesländern vergleichbare schriftliche Abiturprüfung im Fach Mathematik sicherzustellen. Im Zuge dessen wurden zusätzliche Prüfschleifen mit externen Testleser:innen eingeführt und die Kommunikation mit den Lehrer:innen intensiviert.

Eingabe Nr.: L 20/283

Gegenstand: Einführung von Corona-Gurgel-Teststationen

Begründung: Die Petentin fordert eine flächendeckende Versorgung mit Corona-Gurgelteststationen in Bremen. Corona-Gurgeltests seien eine Alternative zu den oftmals als unangenehm empfundenen und bei Kindern teils schwierig durchzuführenden Nasen-Rachenabstrichen. Corona-Gurgeltests erforderten zudem in der Anwendung kein medizinisches Personal und könne daher kostengünstig in Schulen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und anderen Orten eingesetzt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist in der Zwischenzeit ein als qualitativ hochwertig geltender Gurgeltest in die Liste des Paul-Ehrlich-Instituts aufgenommen worden, welcher bei sachgemäßer Anwendung wenig falschnegative Ergebnisse liefert. Jedoch ist die korrekte Anwendung dieser Tests nicht leicht und eine fehlerhafte Anwendung kann dazu führen, dass nicht genügend Material gewonnen wird und es in der Folge zu einem falschnegativen Ergebnis kommt. Zudem hat seit dem 8. März 2021 jede:r Bürger:in Anspruch auf Durchführung eines kostenlosen Schnelltest im beauftragten Testzentrum.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände und den zwischenzeitlichen Entwicklungen der Coronapandemie wie die sinkenden Inzidenzwerte und das Voranschreiten der Impfungen ist der Petitionsausschuss im Einvernehmen mit der Petentin zum Ergebnis gekommen, dass sich das Anliegen erledigt hat.

Eingabe Nr.: L 20/300

Gegenstand: Maßnahmen zur Minimierung des Corona-Risikos in Schulen

Begründung: Der Petent fordert, den Schulunterricht als Distanzunterricht mit einer Notbetreuung durchzuführen und die Notbetreuung

mit verbindlichen, wöchentlichen Schnelltests für Lehrer:innen, pädagogische Mitarbeiter:innen und Schüler:innen zu verbinden. Zudem solle eine zuverlässige Lösung gefunden werden, die bis Ostern greift und bei der das Risiko einer Coronainfektion minimiert werde. Das Fehlen einer langfristigen Strategie führe zur Verunsicherung und Mehrarbeit für die Schulleitungen und die Kolleg:innen an den Bremer Schulen. Die Priorität der Politik müsse die Gesundheit sein, danach kämen die Bildung und das Kindeswohl.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der vorherrschenden Inzidenzwerte hat der Senat zum 7. März 2021 die Befreiung der Schüler:innen von der Präsenzpflcht wieder aufgehoben, den Präsenzunterricht an den Grundschulen im vollen Umfang wieder aufgenommen und an den weiterführenden Schulen den Wechselunterricht mit einer Notbetreuung für die Jahrgangsstufen fünf und sechs aufgenommen. Auf Initiative des Bremer Senats hatten zudem alle Mitarbeiter:innen an den Grundschulen, Förderzentren und Standorten mit dem Bereich Wahrnehmung und Entwicklung die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Für alle Schüler:innen und Beschäftigte an den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, sich zweimal wöchentlich einem Covid-19-Selbsttest zu unterziehen. Dadurch wurde die vom Petenten geforderte Erhöhung des Infektionsschutzes zum fraglichen Zeitraum der Petition auf das zu der Zeit höchstmögliche Maß erhöht. Im weiteren Verlauf wurde vor dem Hintergrund sinkender Inzidenzen und des voranschreitenden Impfvorschlrittes wieder zum Präsenzunterricht zurückgekehrt. Hierbei wurde durch die fortgeführten Testungen sowie durch die Maskenpflicht eine verlässliche Basis geschaffen. Zudem ist bei den jeweiligen Novellierungen der Coronaverordnung immer auf Basis der vorherrschenden Umstände abgewogen und entschieden worden. Das wird auch in Zukunft der Fall sein.

- Eingabe Nr.:** L 20/352
- Gegenstand:** Aufhebung der Beschränkungen in Pflegeheimen (Coronaverordnung)
- Begründung:** Der Petent fordert, Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen das Recht zurückzugeben, wieder im eigenen Zimmer Zeit mit der Familie oder Freunden zu verbringen, auch mit Enkeln oder Urenkeln, wenn nötig, getestet oder geimpft; die Einrichtung verlassen zu dürfen, ohne zeitliche Beschränkung, Ortsverbote, ohne erklären zu müssen, wo man hingehet; die Einrichtung für Übernachtung oder einen Urlaub verlassen zu können, ohne befürchten zu müssen, anschließend durch eine „Sozialquarantäne“ stigmatisiert oder räumlich isoliert zu werden.

Die Petition wird von 28 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit,

Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an, da das Land Bremen die diesbezüglichen Forderungen bereits umgesetzt hat. Zum 1. Juni 2021 hat das Gesundheitsamt Bremen seine Handlungsleitlinie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen unter anderem dahingehend aktualisiert, dass ein auf die Einrichtung abgestimmtes Besucherkonzept für An- und zugehörige von den Einrichtungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell gültigen Coronaverordnung des Landes Bremen zu erstellen ist. Dementsprechend gilt:

- Bewohner:innen ist täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der Besuchszeiten der Einrichtung zu ermöglichen
- Besucher:innen können ohne Begleitung zu den Bewohnerzimmern oder dem Besuchsraum gehen
- Bewohner:innen haben das Recht, auch mit den Besucher:innen, die Einrichtung und das Einrichtungsgelände, auch über Nacht, zu verlassen.

Es gelten die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Coronaverordnung. Dementsprechend besteht keine Quarantänepflicht nach Rückkehr in die Pflegeeinrichtung. Darüber hinaus regelt § 10 der aktuellen 26. Coronaverordnung die Besuche in Pflegeheimen. Danach gelten folgende Bedingungen:

Besucherinnen erhalten Zutritt, wenn sie ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine

Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, welches höchstens 24 Stunden alt sein darf. Außerdem muss Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der besuchenden und besuchten Person bestehen. Es muss weiterhin eine Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung erfolgen. Die Hygienemaßnahmen sind von Bewohnerinnen und Besucherinnen umzusetzen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie eine gründliche Händedesinfektion sind erforderlich. Besucherinnen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen, bei denen es sich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 um nahe Familienangehörige handelt.

Im Land Bremen dürfen sich zurzeit höchstens fünf Personen aus beliebig vielen Haushalten beziehungsweise höchstens zehn Personen aus zwei Haushalten treffen. Zudem besteht eine Maskenpflicht an ausgewiesenen Orten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die dargestellten Regelungen den Status quo zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Petition widerspiegeln. Aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens werden diese fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Eingabe Nr.: L 20/367

Gegenstand: Eigenständiges Ressort ein:er Mobilitätssenator:in

Begründung: Die aktuelle Geschäftsverteilung im Senat führt als eine Oberste Landesbehörde im Lande Bremen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Woh-

nungsbau (SKUMS) auf. Sowohl die vorangestellte Aufführung des Klimaschutzes als auch dessen prominente Befassung innerhalb des Koalitionsvertrages geben einen Hinweis auf die herausragende Bedeutung, die dem Klimaschutz im Lande Bremen beigemessen wird. Gleichzeitig steht der Klimaschutz mit den weiteren Themenfeldern Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in einem schlüssigen Sinnzusammenhang. Insofern sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, für die Themen Klimaschutz und Verkehr ein aus dieser Struktur herausgelöstes Solitär-Ressort zu schaffen.

Eingabe Nr.: L 20/368

Gegenstand: Regio S-Bahn nach Eystrup über Syke und Hoya und nach Sulingen über Bassum

Begründung: Der Petent regt an, dass es Regio S-Bahnen nach Eystrup über Syke und Hoya und nach Sulingen über Bassum geben sollte, um diesen Orten ein umweltfreundliches Mobilitätsangebot zu machen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Es besteht eine direkte Bahnverbindung nach Eystrup, jedoch nicht über Syke und Hoya. Während es eine Zugverbindung nach Syke gibt, ist Hoya ab Dörverden per Bus erreichbar.

Für die Fahrt nach Sulingen besteht eine Bahnverbindung nach Bassum, die von dort bis Sulingen per Bus fortgesetzt wird. Eine Ausweitung des Bahnverkehrs auf die genannten Teilstrecken läge im Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen.

Eingabe Nr.: L 20/372

Gegenstand: Verbesserung Expresskreuz Bremen/Niedersachsen mit Zugteil nach Groningen, Braunschweig und Wolfsburg

Begründung: Der Petent fordert eine Verbesserung des Expresskreuzes Bremen/Niedersachsen, insbesondere durch Zugteile nach Groningen, Braunschweig und Wolfsburg.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Die Zugverbindungen nach Groningen, Braunschweig und Wolfsburg sind allesamt gut erschlossen. Zudem erstreckt sich die Eingabe örtlich überwiegend auf das Bundesland Niedersachsen und sachlich auf die Deutsche Bahn AG in Hinblick auf die Ausgestaltung der Zugverbindungen.

Eingabe Nr.: L 20/377

Gegenstand: 15-Minuten-Taktung Bremen-Syke

Begründung: Der Petent fordert, dass eine S-Bahn-Verbindung zwischen Bremen und Syke mit einer 15-minütigen Taktung eingerichtet werden solle.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Es besteht bereits eine Zugverbindung zwischen Bremen und Syke mit derzeit zwei Verbindungen stündlich. Zudem erstreckt sich die Eingabe örtlich überwiegend auf das Bundesland Niedersachsen und sachlich auf die Deutsche Bahn AG in Hinblick auf die Ausgestaltung der Zugverbindungen.

Eingabe Nr.: L 20/380

Gegenstand: S-Bahn-Verbindung nach Worpswede

Begründung: Der Petent regt an, eine S-Bahn-Verbindung von Bremen nach Worpswede einzurichten. Worpswede habe als Künstlerkolonie einen hohen touristischen Wert. Daher solle es eine Verbindung im Sinne einer Kulturlinie zwischen Worpswede und beispielsweise der Böttcherstraße geben.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Es bestehen Verbindungen des ÖPNV zwischen Bremen und Worpswede. Neben einer Überlandlinie zwischen dem Bremer Hauptbahnhof und Worpswede besteht die Möglichkeit, mit dem Zug nach Osterholz-Scharmbeck und von dort mit dem Bus nach Worpswede zu gelangen. Die Einrichtung einer S-Bahn-Verbindung fiel in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen und würde ein Planfeststellungsverfahren sowie den Bau einer Gleisstrasse und deren Finanzierung voraussetzen. Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Zuständigkeit, sich mit diesem Anliegen zu befassen. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls mit Ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/357

Gegenstand: Straßenbahn in Bremerhaven

Begründung: Mit der Eingabe begehrt der Petent, eine Machbarkeitsstudie zur Wiedereinführung der Straßenbahn in Bremerhaven erstellen zu lassen. Damit geht es um ein Angebot des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, für den die Stadt Bremerhaven zuständig ist. Die Zuständigkeit für diese Petition liegt daher bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition der Enquetekommission „Klimaschutz für das Land Bremen“ zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 20/298

Gegenstand: Schaffung eines Unterrichtsfaches zu den Themen Klimaschutz, Tierschutz und globale Gerechtigkeit

Begründung: Der Petent begehrt die Einrichtung eines Unterrichtsfaches „Mensch, Tier, Klima“, welches sich inhaltlich mit Themen Klimaschutz, Tierschutz und globaler Gerechtigkeit auseinandersetzen soll. Diese seien in keinem Fach curricular verankert, weshalb die Schüler:innen nicht hinreichend auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gründet sich in Artikel 26 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sowie § 5 des Bremischen Schulgesetzes. Gemäß Absatz 3 dieser

Norm hat die Schule den Auftrag, „Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen“.

Die Themenbereiche „Mensch, Tier und Klima“ betreffen besondere gesamtgesellschaftliche Herausforderungen, die nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche einschließen. Wenngleich die Bildung als die zentrale Voraussetzung zu betrachten ist, geht das genannte Themenspektrum über den Bereich der Bildung hinaus. Dabei setzt der Bildungsauftrag im Sinne des Schulgesetzes bei Querschnittsthemen mit hoher gesamtgesellschaftlicher Relevanz bewusst auf die fächerübergreifende unterrichtliche Vermittlung. Auch bei den angeführten Themen „Mensch, Tier, Klima“ handelt es sich um Querschnittsthemen, die von der Senatorin für Bildung unter „Bildung nachhaltige Entwicklung“ (BNE) subsumiert werden. Die Schulen des Landes Bremen sind über alle Stufen hinweg dem UNESCO-Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sowie insbesondere dem 2015 verabschiedeten 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund soll der Bereich „Bildung nachhaltige Entwicklung“ gerade nicht als einzelnes Fach, sondern vielmehr in allen Fächern, in fächerübergreifenden Projekten und außerunterrichtlichen Aktivitäten vermittelt werden. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in den eingereichten Prüfungsaufgaben in den gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Bereichen wider. Zudem ist das Thema Klimabildung auch ein Aufgabenbereich in der Enquetekommission der Bremischen Bürgerschaft, die entsprechende Empfehlungen ausarbeitet.

Sollte ein neues Schulfach eingerichtet werden, bedürfte es zunächst einer entsprechenden Fachrichtung beziehungsweise eines grundständigen Studiengangs an der Universität, um entsprechende Lehrkräfte ausgebildeten Lehrkräfte verfügbar wären.

Zudem würde die Einführung eines neuen Unterrichtsfaches zugleich die Streichung eines anderen Faches oder die inhaltliche Kürzung mehrerer anderer Fächer bedingen.

Aufgrund des Sachzusammenhanges soll die Petition der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.